

Satzung
für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung
der Abwasserabgabe für Kleininleiter

Satzung in der Fassung vom	21. Dezember 1989
Gemeinderatsbeschluß vom	21. Dezember 1989
Bekanntmachung am	22. Januar 1990
Satzung ausgelegt von	12. Januar 1990 bis 26. Februar 1990

<u>1. Änderung:</u>	
Gemeinderatsbeschluß vom	24. Januar 1991
<u>2. Änderung:</u>	
Gemeinderatsbeschluß vom	28. Januar 1996
<u>3. Änderung:</u>	
Gemeinderatsbeschluß vom	17. Januar 2002, in Kraft seit 01.01.2002

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl S. 82) geänd. d. Gesetz vom 22. Februar 1985 (GVBl S. 17) erläßt die Gemeinde Geltendorf folgende

Satzung

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe

§1

Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwG zu zahlende Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetrag

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG)
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

Der Abgabesatz je Einwohner beträgt ab 01. Januar 2002 17,90 € im Jahr.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.03.1982 außer Kraft.

Geltendorf, den 21. Dezember 1989

gez. Reiser

Reiser
1. Bürgermeister

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter wird bestätigt.

Geltendorf, den 23. Januar 2002

Bergmoser
1. Bürgermeister

